

Roundtable DNS-Sperren

Update für die BNetzA

9. März 2020

Zusammensetzung des Roundtable

- Telekommunikationsunternehmen
- Rechteinhaber (Print/Audio/Video)
- Verbände der Rechtsinhaber
- Bitkom

- 3-~~4~~ Teile (physically)
- vielfach investiert
- alle großen TK-U:
→ 80% der Rechte

↳ ~~Verband~~ Lytelu. div. g.
↳ ~~Verband~~ Idress

Car.

Zielsetzung des Roundtable

- Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen
- Einen ressourcenschonenden und rechtskonformen Weg, den Zugang zu strukturell urheberrechtsverletzenden Internetseiten, die nicht anderweitig abgeschaltet werden können, zu erschweren.
 - Nur DNS-Sperren (!)
 - Nur Urheber- und Leistungsschutzrechte ! → keine Markenrechte !
 - Nur zugunsten der Teilnehmer des Branchenverfahrens
 - Verpflichtete nur teilnehmende TK-Unternehmen
 - Teilnahme steht diskriminierungsfrei allen TK-Unternehmen und Rechteinhabern offen
- Überlegungen befinden sich noch im Entwurfsstadium

ca. 100-200
Anträge pro
Jahr erwartet
↳ Anträge
↳ Diskussion

Einrichtung einer Clearingstelle

- Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Koordinierung der Arbeit der Clearingstelle
- Prüfungsausschuss der Clearingstelle soll aus 3 Prüfern bestehen, die Befähigung zum Richteramt haben
 - 1 Prüfer und Seiten der Telekommunikationsanbieter
 - 1 Prüfer von Seiten der Rechteinhaber
 - 1 Prüfer aus der Justiz (ggf. pensionierter Richter) *mit Benennung des im Bereich*
- Beschwerdeausschuss der Clearingstelle
 - 5 Prüfer *↳ auch 3-4*

000015

Code of Conduct (i)

- Vereinbarung Code of Conduct (CoC) als Rahmendumment für Teilnehmer an der Clearingstelle
 - Nur DNS-Sperren (*keine IP-Sperren!*) – 1 UH 11
 - Nur zugunsten von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten
- Prüfverfahren können nur CoC Mitglieder nutzen
 - Antragsberechtigt sind nur teilnehmende Rechteinhaber
 - Verpflichtete sind nur teilnehmende TK-Unternehmen
 - Diskriminierungsfreier Zugang für Neumitglieder
- Regelt Zusammenarbeit in Clearingstelle
- Regelt Voraussetzungen für einen DNS-Sperrantrag – dieser orientiert sich an den Voraussetzungen der aktuellen Rspprechung für Web-Sperren
 - Subsidiarität
 - Strukturell urheberrechtsverletzende Seite ausgerichtet auf deutschen Markt
- Antrag muss folgendes umfassen:
 - Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
 - Darlegung der Voraussetzungen einer strukturell urheberrechtsverletzenden Seite und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s)
 - Darlegung der Voraussetzungen der Subsidiarität

000016

Code of Conduct (ii)

- Prüfungsausschuss der Clearingstelle entscheidet einstimmig mit 3 Personen (Jurist Rechtsinhaber / Jurist TK-Unternehmen / unabhängiger dritter Jurist)
- Nach positiver Entscheidung über Sperrantrag: Vorlage an BNetzA
- BNetzA wird eingebunden hinsichtlich Unbedenklichkeit der DNS-Sperre aus TSM-VO Gesichtspunkten
- Beschwerde zum Beschwerdeausschuss möglich
- Rechtsweg bleibt offen
- Bei Mirror-Domains gilt ein vereinfachtes Verfahren
- Rechteinhaber müssen gesperrte Domains monitoren und ggf. der Clearingstelle mitteilen, dass eine Sperre wieder aufgehoben werden kann
- Im Falle von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen ist DNS-Sperre aufzuheben

000017

Einbindung BNetzA

→ sinnvoll, da BNetzA auch einbezogen werden soll.

- Weiterleitung der Entscheidungen der Clearingstelle an BNetzA
- Was möchte die BNetzA haben?

exakte Markierung der Spannung

- Wie möchte BNetzA Entscheidungen der Clearingstelle erhalten?
- Wie möchte BNetzA damit umgehen?
- Welches Feedback der BNetzA kann es geben?

→ Stellenzahl der BNetzA einverständnis

→ wie werden wir veto BNetzA gesenkt

→ beteiligen → das BNetzA

→ Reklamationen
! kein Clearingssysteme
Umschlag: Entscheidung von BNetzA

→ A-Traag wird bei $f=51$ + späterer Entscheidung

F_{1,50} : wie langsam ist BNetzA
f = Feedback?



Weiteres Vorgehen

- Anmerkungen/Hinweise der BNetzA
- Gemeinsamer Termin Rechteinhaber/TK-Unternehmen und BNetzA
- Ziel: Go live der Clearingstelle in 2020

000019